

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tino Schopf (SPD)

vom 28. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. September 2024)

zum Thema:

**Unterbringung geflüchteter Menschen: Neustart in Berlin oder bloße
Verwahrung in Lichtenberg?**

und **Antwort** vom 18. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20223

vom 28. August 2024

über Unterbringung geflüchteter Menschen: Neustart in Berlin oder bloße Verwahrung in
Lichtenberg?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das Bezirksamt Lichtenberg zu den Fragen zu 1. und 3. sowie das Bezirksamt Pankow zur Frage zu 3. um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt wurden.

1. Wie vielen schulpflichtigen Kindern aus Gemeinschaftsunterkünften in Lichtenberg konnte für das letzte Schuljahr kein Schulplatz angeboten werden? (Aufstellung nach Gemeinschaftsunterkünften erbeten.)

Zu 1.: Aktuell gibt es im Bezirk Lichtenberg zehn Kinder - sechs Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe (Jg. 3 - 6) und vier Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe (Jg. 7 - 10) -, die in den betriebenen Gemeinschaftsunterkünften im Bezirk Lichtenberg wohnhaft sind und

noch auf einen Schulplatz in den Lichtenberger Willkommensklassen warten. Anzumerken ist, dass es sich hierbei zum Teil um Kinder handelt, die nicht alphabetisiert sind (verfügbare Schulplätze in den „speziellen Alpha-Klassen“ sind belegt) oder eine erhebliche Beeinträchtigung haben (z. B. motorisch oder psychisch) und unter diesen Umständen nicht in regulären Willkommensklassen beschult werden können.

Der Bedarf an Schulplätzen für die Grundschule wird vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und der Einrichtungsleitung nicht unterkunftsbezogen statistisch erfasst.

2. Wie viele schulpflichtige Kinder und wie viele Kinder mit Bedarf nach einem Kitaplatz werden in der Unterkunft in der Landsberger Allee 203 untergebracht werden?

Zu 2.: Die geplante Unterkunft in der Landsberger Allee wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2025 in Betrieb genommen. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage ist die mögliche Belegung der Unterkunft noch nicht bekannt. Das LAF wird rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit dem Bezirksamt Lichtenberg bzw. der Senatsbildungsverwaltung die Bedarfe abstimmen.

Es ist anzunehmen, dass sowohl Familien mit Kindern, Paare und alleinreisende Geflüchtete untergebracht werden.

3. Wie gedenkt der Senat die Schulplatzversorgung für Schulkinder in der neuen Unterkunft für geflüchtete Menschen in der Landsberger Allee 203 zu gewährleisten und welche Bedeutung kommt dabei den Schulen im angrenzenden Bezirk Pankow zu?

Zu 3.: Der Senat wird in Abstimmung mit dem Bezirksamt und dem LAF prüfen, in wie weit innerhalb der Unterkunft die Einrichtung einer Willkommensklasse möglich ist. Zwischen dem Bezirk Lichtenberg und dem Bezirk Pankow besteht keine entsprechende Verwaltungsvereinbarung, so dass zu beschulende Kinder aus Unterkünften für Geflüchtete im Bezirk Lichtenberg dort mit Schulplätzen versorgt werden. Der Bedarf an Schulplätzen ergibt sich nach dem Bezug der Unterkunft und erfolgtem Feststellungsverfahren.

4. Welche konkreten Möglichkeiten und Optionen bestehen für Kinder- und Jugendliche ohne Schulplatz sowie für Kinder mit Bedarf nach einem Kitaplatz?

5. Inwieweit wurden bei der Planung hinsichtlich des Bezuges eines ehemaligen Hotels die soziale Infrastruktur und Freizeitangebote, für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren berücksichtigt?

6. Inwieweit wurden bereits soziale Träger und lokale Akteure involviert?

Zu 4. bis 6.: Das LAF hat bei der Planung der Unterkunft im Erdgeschoss Räumlichkeiten für die Aufnahme von benötigter sozialer Infrastruktur vorgesehen. Zusammen mit dem Bezirksamt Lichtenberg planen die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) und das LAF derzeit einen Workshop zu den einzelnen Bedarfen an zusätzlicher sozialer Infrastruktur im Sozialraum. Die Terminvereinbarung zum Workshop ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Es ist vorgesehen, dass je nach Art der sozialen Infrastruktur der Bezirk oder ein Träger einen Mietvertrag mit der BIM zur Anmietung der jeweiligen Fläche abschließt. Für die Benennung der Träger der Angebote der sozialen Infrastruktur ist das Bezirksamt verantwortlich. Nach Inbetriebnahme wird der vom LAF beauftragte Betreibende im Rahmen der vertraglichen Aufgabe zur Vernetzung im Sozialraum auf entsprechende Initiativen und ehrenamtliche Unterstützende zugehen. In der Unterkunft ist dies die Aufgabe der Einrichtungsleitung bzw. der Ehrenamtskoordination.

In Gemeinschaftsunterkünften des LAF bietet der durch das Land Berlin beauftragte Betreibende eine Kinderbetreuung an. Darüber hinaus können in Abstimmung mit der Senatsbildungsverwaltung und dem Bezirksamt frühkindliche Bildung wie das Programm „Frühe Bildung vor Ort“ angeboten werden

7. Wann und durch wen erfolgt eine entsprechende Information der Anwohnenden?

Zu 7.: Eine Informationsveranstaltung wird derzeit vom LAF in Abstimmung mit dem Bezirksamt vorbereitet und umgesetzt, sobald die vertraglichen Rahmenbedingungen feststehen. Der Termin der Veranstaltung wird den Anwohnenden über Postwurfsendung kommuniziert.

8. Inwieweit erfolgt eine personelle Stärkung des zuständigen Abschnitts der Polizei Berlin im Hinblick auf den Schutz der Unterkunft sowie im Hinblick auf etwaige Präventionsarbeit?

Zu 8.: Derzeit ist keine personelle Stärkung des zuständigen Polizeiabschnitts 31 oder eine Veränderung der Präventionsarbeit im Sinne der Fragestellung geplant.

9. Welche konkreten Kriterien berücksichtigt der Senat bei der Suche nach bzw. Auswahl von geeigneten Standorten zur Unterbringung von Geflüchteten in Berlin? (Aufstellung erbeten.)

Zu 9.: Bei der Akquise von Unterkünften für Geflüchtete werden verschiedene Bewertungskriterien berücksichtigt:

- Größe: Unterkünfte sollten eine Kapazität von mindestens 300 Plätzen aufweisen, um den Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten angemessen zu decken und eine effiziente Nutzung der Ressourcen gewährleisten zu können.
- Lage: Entscheidend ist die planungsrechtliche Realisierungsmöglichkeit, ggf. unter Beachtung von § 246 BauGB (Flüchtlingsbaurecht). Zudem sollten Dienstleistungen des täglichen Bedarfs gut erreichbar sowie eine gute Anbindung zum ÖPNV gegeben sein.
- Nutzungsdauer: Die Unterkunft sollte über eine Dauer von mindestens 3 Jahren genutzt werden können, damit eine langfristige Planungssicherheit gewährleistet ist.
- Verfügbarkeit und bauliche Eignung: Eine möglichst zeitnahe Aufnahme der Nutzung und möglichst geringe vorab erforderliche Umbau- und Herrichtungsmaßnahmen sind wichtige Bewertungskriterien bei der Akquise.
- Wirtschaftlichkeit: In einer auf Marktberichten gestützten Analyse werden Platzkosten sowie idealerweise Vergleichsobjekte, externe Alternativen und Bestandsimmobilien verglichen. Die Kosten für erforderliche Umbau- und Ausbaumaßnahmen werden anhand von Marktpreisen überprüft und plausibilisiert.
- Marktakteure: Die Anbietenden werden auf Seriosität geprüft.
- Realisierungswahrscheinlichkeit: Aus den genannten Kriterien ergibt sich ein differenziertes Gesamtbild, wobei sich viele Aspekte erst während des Akquiseprozesses ergeben (z. B. Realisierungszeiten und Wirtschaftlichkeit) oder einer Dynamik unterliegen können (z. B. bauordnungs- und planungsrechtliche Einschätzungen). Für die Weiterverfolgung von Angeboten ist daher die insgesamt gegebene Realisierungswahrscheinlichkeit der Immobilienprojekte maßgeblich.
- Bedarf: Der Bedarf an Unterkünften für Geflüchtete unterliegt dynamischen Schwankungen und die oben genannten Kriterien müssen je nach aktueller Lage neu bewertet und gegebenenfalls angepasst werden.

10. Wie erklärt der Senat, dass sich die Unterbringung von geflüchteten Menschen trotz hoher Hilfsbereitschaft der Bezirke und der Zivilgesellschaft nur sehr ungleich in der Verteilung auf die Bezirke niederschlägt und welche konkreten Pläne hat der Senat diese Entwicklung zu korrigieren?

Zu 10.: Das LAF hat die gesetzliche Aufgabe Obdachlosigkeit von Geflüchteten zu verhindern.

Der Senat ist bemüht, geplante Unterkünfte für Geflüchtete bei Beschlüssen neuer Bauprogramme - wie z. B. die MUF-Bauprogramme aus den Jahren 2016 und 2018 bzw. das WCD 2.0-Programm im Jahr 2024 - möglichst gleichmäßig über die Bezirke zu

verteilen. Diesem Ziel stehen jedoch die geringe Verfügbarkeit von landeseigenen Grundstücken im Land Berlin sowie die bestehenden Nutzungskonkurrenzen mit den Bedarfen der sozialen Infrastruktur, Wohnen und Gewerbe für landeseigene Grundstücke gegenüber. Insbesondere in den Bezirken, die im inneren S-Bahn-Ring liegen, ist die Verfügbarkeit von landeseigenen Grundstücken stark begrenzt und es bestehen mehrere Nutzungsinteressen.

Der Senat prognostiziert den Bedarf der Unterbringung von wohnungslosen Menschen, insbesondere auch von Menschen mit Fluchtgeschichte, anhand einer Bedarfsprognose, die u. a. auch der Planung der Kapazitäten des LAF für die Unterbringung von Geflüchteten dient. Darüber hinaus werden in der Kapazitätsplanung des LAF Verluste an Unterkunftsplätzen durch die Schließung von Unterkünften berücksichtigt. Im Vergleich mit den bereits in Planung stehenden Unterkünften und den bevorstehenden Schließungen wird anhand der Bedarfsprognose das Delta in der Kapazität der Unterbringung festgestellt. Durch weitere Planungen über den Neubau von Unterkünften bzw. die Anmietung von geeigneten Bestandsimmobilien besteht für den Senat die Aufgabe, dieses Delta zu schließen.

Neue Bauprogramme des Senats über Unterkünfte für Geflüchtete werden voraussichtlich - wie bereits das Wohncontainer-Programm 2.0 (WCD 2.0-Programm) - auch privat angebotene Grundstücke umfassen. Wenn diese Grundstücke für die Errichtung einer Unterkunft geeignet sind und die Kapazitätsplanung für neue Unterkünfte des LAF im Abgleich mit der Bedarfsprognose dies erfordert, wird dieses Angebot für einen Neubau in Erwägung gezogen. Dies ist im Übrigen auch bei privaten Angeboten für die Anmietung von Bestandsimmobilien der Fall.

Bei der Verteilung von wohnungslosen Geflüchteten auf die Berliner Bezirke sind neben den Unterkünften des LAF auch diejenigen Unterkünfte zu betrachten, in denen die bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfen wohnungslose Menschen ordnungsrechtlich unterbringen. Hier gibt es einen hohen Anteil von wohnungslosen Menschen mit Fluchtgeschichte und eine große Diversität in der Verteilung von Unterkunftsplätzen auf die Bezirke.

Der Senat verfolgt das Ziel, bei der Festlegung von Standorten für die Unterbringung auch Bedarfe der sozialen Infrastruktur und der Anzahl von bereits bestehenden Unterkünften im Sozialraum zu beachten. Bei einigen Standorten des WCD 2.0-Programms wurde daher die ergänzende Errichtung oder Anmietung von Räumlichkeiten für die Beschulung oder für weitere Bildungsangebote beschlossen. Bei den geplanten drei größeren LAF-Unterkünften

mit einer Kapazität von 1.000 bis 1.500 Plätzen wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, Angebote der sozialen Infrastruktur in die Unterkunft zu integrieren.

11. Ist der Beantwortung meiner Fragen aus Sicht des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 11.: Nein.

Berlin, den 18. September 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung